

Unna, den 07.01.2022

**Niederschrift über eine Umweltinspektion  
der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur u. Umwelt**

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei der Firma **FVV Jedowski Unna GmbH** am Standort **Otto-Hahn-Str. 20, 59423 Unna.**

Die Firma FVV Jedowski Unna GmbH betreibt am vorgenannten Standort eine Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag. (Ziff. 7.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV)

Die o.g. Anlage fällt unter die Anforderungen der Industrie-Emissionsrichtlinie. Für diese Anlagen sind gemäß § 52 a BImSchG von der zuständigen Behörde Überwachungspläne zu erstellen und turnusmäßige Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen.

o

Datum der Überwachung:	16.11.2021
Dauer der Überwachung:	Beginn: 09.00 Uhr Ende: 11.45 Uhr 1 h 45 min. vor Ort
Art der Revision:	( X ) angemeldet ( ) unangemeldet

**A) Inspektionsumfang:**

Die wiederkehrende Umweltinspektion erfolgte mit den Schwerpunkten Allgemeiner Umweltschutz, Abwasser/-behandlung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall, Immissionsschutz, allgemein).

**B) Grundlage der Überwachung:**

Die Überwachung erfolgte auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide:

- BImSch-Genehmigung 1222-G31/87-Ni/Kr v. 14.12.87 (Errichtung und Betrieb), GAA Soest
- BImSch-Genehmigung 1222-G40/89-Ni/Ha v. 11.05.1990 (Änderung)
- BImSch-Genehmigung 1222-G12/93-Ti/Thö vom 02.09.1992 (Änderung), GAA Soest (Errichtung eines Bluttankes incl. Anbau zur Aufnahme des Tankes)

- Wasserrecht; Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage vom 20.06.95, geändert mit der Fassung vom 20.07.2004 durch den Kreis Unna

### A) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

<input checked="" type="checkbox"/>	keine Mängel *	
<input type="checkbox"/>	geringfügige Mängel *	
<input type="checkbox"/>	erhebliche Mängel *	
<input type="checkbox"/>	schwerwiegende Mängel *	

### B) Veranlasste Maßnahmen:

Keine

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

#### \* Definition der Mängelcharakterisierung:

##### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

##### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

##### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.